

Nächtigungsabgabe

Direkte Verlinkungen zu allen Informationen:

☒ [Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz](#)

☒ [Nächtigungsabgabeerklärung](#)

Nächtigungsabgabe:

Am 26. April 2022 wurde vom Landtag Steiermark die Novellierung des Steiermärkischen Tourismusgesetzes sowie des Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes 1980 beschlossen. Die entsprechende offizielle Kundmachung erfolgte im Landesgesetzblatt Nr. 46/2022.

Die Nächtigungsabgabe wird mit Wirkung vom 1.11.2022 wie folgt erhöht:

- **Beherbergungsbetriebe:** von € 1,50 auf € 2,50 pro Person und Nächtigung
- **Camping-, Wohnwagen-, Wohnmobil- und Mobilheimplätze:** von € 1,20 auf € 2,00 pro Person und Nächtigung
- **Schutzhäuser/Schutzhütten:** von € 1,00 auf € 1,50 pro Person und Nächtigung

Von der Abgabepflicht ausgenommen sind:

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. a) Schüler und (Begleit-)Personen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung der Schule (z. B. Schulschikurse, Schulausflüge, Lehrkurse) oder zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung Unterkunft nehmen,

b) Studenten und Lehrpersonen einer Hochschule oder Fachhochschule mit einem vorübergehenden Wohnsitz am Studienort;

3. Nächtigende und Pfleglinge sowie das Personal in

a) Krankenanstalten im Sinne des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999, LGBl. Nr. 66, Krankenanstalten im Sinne des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999, Landesgesetzblatt Nr. 66,

b) Pflegeheimen im Sinne des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes 2003, LGBl. Nr. 77, Pflegeheimen im Sinne des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes 2003, Landesgesetzblatt Nr. 77,

c) Einrichtungen im Sinne des Steiermärkischen Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 26/2004, Einrichtungen im Sinne des Steiermärkischen Behindertengesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 26 aus 2004,

d) stationären Einrichtungen im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 29/1998, stationären Einrichtungen im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 29 aus 1998,

e) Einrichtungen und Heimen im Sinne des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes, LGBl. Nr. 138/2013, Einrichtungen und Heimen im Sinne des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 138 aus 2013,

f) Erholungsheimen des Kriegsopferverbandes Steiermark;

4. Personen, die zu Erholungszwecken bei Privaten oder in Beherbergungsbetrieben Unterkunft nehmen, wenn sie nachweisen, dass für die Kosten eine Gebietskörperschaft, die öffentliche Fürsorge oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ganz oder zum überwiegenden Teil aufkommen;

5. Personen, die ununterbrochen länger als zwei Monate in einer Gemeinde Unterkunft nehmen, ab Beginn des dritten Monats;
6. Personen, die für die Dauer von ununterbrochen mehr als 14 Tagen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit Unterkunft nehmen.
7. Fremde, für die Dauer der Gewährung von Unterkunft im Rahmen der Grundversorgung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes oder einer organisierten Unterkunft des Landes.

Allgemeine Information:

50 % der Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe gebühren der Gemeinde, die diesen Anteil tourismusfördernden Zwecken zu widmen hat. In Tourismusgemeinden ist der Gemeindeanteil bis zum 15. des Folgemonates an den jeweiligen Tourismusverband zu überweisen (§ 27 Abs. 3 und § 37 Abs. 3 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992). Die Tourismusverbände sind verpflichtet, diesen Anteil zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§ 4 Abs. 4 Stmk. Tourismusgesetz 1992) zu verwenden. Die restlichen 50 % der Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe sind von der Gemeinde bis zum 15. des Folgemonats an das Land abzuführen.